

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00569 vom 25. Februar 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00569

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00569 du 25 février 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00569 del 25 febbraio 2009

Regeste

Ausstandsbegehren | Ausstandsregelung für Mitglieder der BRK. Befangenheit eines Mitglieds der BRK IV. Die Ausstandsregelung von § 5a VRG gilt trotz abweichender Regelung in § 334 Abs. 4 PBG auch für die Mitglieder der Baurekurskommissionen (Ankündigung einer Praxisänderung; E. 1.2). Die Befangenheit eines als Rechtsanwalt tätigen Richters kann sich nach der neueren Rechtsprechung und Lehre auch daraus ergeben, dass dieser in einem anderen Verfahren die Gegenpartei einer Prozesspartei vertritt oder vertrat (E. 5.6). Vorliegend vertrat das BRK-Mitglied, gegen das sich das Ausstandsbegehren richtet, als Rechtsanwalt eine Gegenpartei in einem Verfahren, das weniger als 4 Monate vor der Anhebung des hier zu beurteilenden Rekursverfahrens abgeschlossen wurde. Ferner amtete es in einem parallelen Verfahren, in dem wiederum der Beschwerdeführer als Rekurrent auftrat, trotz offensichtlicher Befangenheit und unter Verletzung der richterlichen Meldepflicht. Auch dieses Verfahren wurde weniger als 4 Monate vor der Anhebung des hier zu beurteilenden Rekursverfahrens abgeschlossen. Alle Verfahren betrafen vergleichbare Sachverhalte und Rechtsfragen. Unter diesen Umständen ist der objektive Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Unvoreingenommenheit des BRK-Mitglieds zu bejahen; bestärkt wird diese Sichtweise durch die Stellungnahme des BRK-Mitglieds zum Ablehnungsbegehren, welche den Anschein ungenügenden Problembewusstseins in Bezug auf den Rollenkonflikt erweckt und inhaltlich nicht völlig korrekt ist (E. 6). Gutheissung und damit Gutheissung des Ausstandsbegehrens

Erwägungen

E. 7

Die Gerichtskosten sind abweichend von der in § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG aufgestellten Regel nicht dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen, der in seiner öffentlichrechtlichen Funktion als Behördenmitglied am Verfahren beteiligt wurde, sondern zulasten der Staatskasse der Baurekurskommission IV, die sich als Mitbeteiligte mit einem eigenen Antrag am Verfahren beteiligt hat und unterlegen ist. Entsprechend sind ihr die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen und ist sie zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bossart/Röhl, § 13 N. 15, § 17 N. 33). Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschluss des Regierungsrats vom 22. Oktober 2008 wird aufgehoben und das vom Beschwerdeführer am 25. Februar 2008 bei der Baurekurskommission IV im Rekursverfahren R4.2008.00023 gestellte Ausstandsbegehren gegen den Beschwerdegegner wird gutgeheissen. 2. Die Kosten des Rekursverfahrens werden der Mitbeteiligten 3 auferlegt. 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr.

1'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 150.-- Zustellungskosten, Fr. 1'650.--
Total der Kosten. 4. Die Gerichtskosten werden der Mitbeteiligten 3 auferlegt. 5. Die
Mitbeteiligte 3 wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer zulasten der Staatskasse für das
Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.-
zu bezahlen. 6. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die
Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht,
1000 Lausanne 14 einzureichen. 7. Mitteilung an...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.